

Satzung

CAT-CARE

Tierhilfe Kassel

Stand: 17.04.2004

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „CAT-CARE Tierhilfe Kassel e.V.“, hat seinen Sitz in Kassel und wurde am 05.02.2001 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck

Der Verein ist eine reine Tierchutzorganisation. Sein Zweck besteht darin, grundsätzlich allen Tieren zu helfen und sie zu schützen, allerdings unter ganz besonderer Berücksichtigung der Katzen.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Tierschutz als Teil des Umweltschutzes verwirklicht. Der Verein setzt sich für die Überprüfung unkontrollierter und sinnloser Vermehrung der Tiere, besonders für eine tierärztliche Empfängnisverhütung herrenloser Katzen, sowie für die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälereien etc. ein.

Der Verein bezweckt weiterhin die Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Katzen während der Urlaubszeit bzw. der Abwe-

senheit des Katzenbesitzers sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung und hat mit der Eintragung im Vereinsregister beim Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“ sowie die Steuerbegünstigung erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Katzenhalter oder Katzenfreunde, die die Vereinsarbeit unterstützen.

Familienmitglieder oder mit den Zielen des Vereins Sympathisierende können auch als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Eine weitere Form der Mitgliedschaft ist die Fördermitgliedschaft. Hierunter verstehen sich Mitglieder, die von vorn herein wissen, dass ihre Mitgliedschaft rein passiver Natur sein soll und einzig dem Zweck dient, einen regelmäßigen und in der Höhe selbst zu bestimmenden Förderbeitrag zu entrichten. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, ebenso der Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied schriftlich zu beantragen. Beides kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegen handeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Erheben sie hiergegen Einspruch, so ist ihnen binnen eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben, der verbindlich entscheidet.

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Förderer des Vereins und seiner Interessen zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten ordentlicher Mitglieder erklären.

§ 5 - Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist im voraus bis zum Ende des ersten Kalendermonats eines jeden Jahres zahlbar. Neueintretende Mitglieder zahlen den Beitrag zeitanteilig, auf den vollen Monat aufgerundet. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

Eine Beitragsänderung tritt frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt.

Gerät ein Mitglied mit der Begleichung des Jahresbeitrages in Verzug, so ist eine Mahngebühr zu entrichten. Nach Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten kann das Mitglied, unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten, ausgeschlossen werden.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung auf Antrag können in Härtefällen ordentliche Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

1a. Der **Vorstand** besteht aus:

- ⇒ dem Vorsitzenden
- ⇒ dem stellvertretenden Vorsitzenden

1b. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- ⇒ dem Kassenwart

1. Die Vorstandsmitglieder sind für die einzelnen Ressorts zuständig, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.

2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, muss sich jedoch zunächst ein Jahr bewähren. Nach Ablauf des ersten Jahres ist er von der Mitgliederversammlung zu bestätigen, um seine Amtszeit fortzusetzen. Liegen begründete Einwände vor, einen oder mehrere Amtsinhaber nicht zu bestätigen, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

Die Wiederwahl des Vorstandes bzw. einzelner Amtsinhaber ist zulässig. Der Vorstand bleibt ggf. auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von beiden kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Einer der Vorsitzenden übernimmt die Leitung der Sitzung.

5. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie kann zusätzlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle ihr vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über Änderungen, insbesondere Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur be-

schlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Ankündigung der Mitgliederversammlung aufgeführt war.

Eine weitere Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Ehrenrates.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist jedem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form zuzustellen.

§ 9 - Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei neutralen Mitgliedern zusammen. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie für die Überprüfung der Rechtfertigung der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.

Der Ehrenrat hat in den genannten Fällen Entscheidungsrecht.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Katzenschutzbund e.V.“, Grafenberger Allee 147, 40237 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes oder der Mitglieder.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2004 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.